



## Pensionspraxis bezüglich Landes- und Gemeindebediensteter

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
**Herausgegeben:** Linz, im Mai 2014



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>Grundlagen und Zuständigkeiten.....</b>	<b>4</b>
Rechtliche Rahmenbedingungen und legistische Kompetenzen.....	4
Organisatorische Zuständigkeiten .....	6
<b>Ziele und Strategien .....</b>	<b>7</b>
<b>Pensionspraxis .....</b>	<b>9</b>
Pensionsantrittsgründe.....	9
Pensionsantrittsalter .....	13
Höhe der Ruhe- und Versorgungsbezüge .....	14
Abläufe – Prozesse .....	15
<b>Beteiligungsunternehmen .....</b>	<b>16</b>
<b>Finanzieller Überblick.....</b>	<b>18</b>
Zahl der Leistungsempfänger .....	18
Gesamtausgaben und -einnahmen für Pensionen.....	19
Blick in die Zukunft.....	22

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pensionsantrittsgründe 2003 - 2013 .....	10
Abbildung 2: Anteil Dienstunfähigkeit Landesverwaltung und Landeslehrer.....	11
Abbildung 3: Anteil Pensionierung Dienstunfähigkeit Landesverwaltung und Gemeinden .....	12
Abbildung 4: Regelpensionsantrittsalter und effektives Pensionsantrittsalter .....	13
Abbildung 5: Altersstruktur der im Dienststand befindlichen Landesbediensteten .....	23
Abbildung 6: Altersstruktur der im Dienststand befindlichen Landesbeamten .....	24
Abbildung 7: Prognose über zukünftige Entwicklung der Pensionen des Landes ....	24

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsempfänger und Gesetzgebungskompetenzen .....	4
Tabelle 2: Darstellung der Vollzugszuständigkeiten .....	6
Tabelle 3: Übersicht Ruhebezüge .....	14
Tabelle 4: Übersicht Versorgungsbezüge .....	15
Tabelle 5: Übersicht Leistungsempfänger von Pensionszahlungen des Landes .....	18
Tabelle 6: Ausgaben und Einnahmen des Landes bezüglich Pensionen .....	20
Tabelle 7: Übersicht über Deckungsgrade, gegliedert nach Empfängergruppen .....	21
Tabelle 8: Übersicht Ausgaben und Einnahmen des Landes für pensionierte Landesbedienstete .....	21
Tabelle 9: Ausgaben des Landes zum Pensionskassensystem der Bediensteten ...	22

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### A

<b>APS</b>	Allgemeine Pflichtschulen
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### B

<b>BGD</b>	Direktion Bildung und Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung
<b>BPS</b>	Berufsbildende Pflichtschulen

### D

<b>Deckungsgrad</b>	Verhältnis der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und sonstigen zurechenbaren Einnahmen gegenüber den Ausgaben für Pensionen
<b>DPO</b>	Dienst- und Provisionsordnung für unkündbare Vertragsbedienstete des Landes OÖ
<b>DU</b>	Dienstunfähigkeit

### G

<b>gespag</b>	Oö. Gesundheits- und Spitals-AG
---------------	---------------------------------

### I

<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>IPA</b>	Integrierte Personalverrechnung und Abrechnung (Personalverwaltungstool des Landes)

### L

<b>Land- und forstwirtsch. BFS</b>	Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachsschulen
<b>LSR</b>	Oö. Landesschulrat
<b>LFWLL</b>	Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

### M

<b>Median</b>	Mittlerer Wert: Jener Wert, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Höhe nach ordnet. Der Begriff „mittlere Pensionshöhe“ bezieht sich somit auf den Median.
<b>Mittelwert</b>	Durchschnittswert

**P**

<b>Pers</b>	Direktion Personal des Amtes der Oö. Landesregierung
<b>PfSch-Lehrer</b>	Pflichtschullehrer
<b>PV</b>	Pensionsversicherungsanstalt
<b>PVR</b>	Personalverrechnung

**R**

<b>Ruhegenuss</b>	Pension eines im Ruhestand befindlichen Beamten
-------------------	---

**S**

<b>SV-Fonds</b>	Sozialversicherungs-Fonds: Auf einer Versorgungsvorschrift aus 1928 beruhende Unterstützung für (ehemalige) Vertragsbedienstete des Landes
-----------------	--

**U**

<b>Überweisungsbeträge</b>	Damit bei einem Übertritt von einem privaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und umgekehrt für den Dienstnehmer keine versicherungsrechtlichen Nachteile entstehen, werden Überweisungsbeträge geleistet.
<b>Unverfallbarkeit der Anwartschaft</b>	Von Unverfallbarkeit spricht man, wenn eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht mehr (vollständig) wegfallen kann.

**V**

<b>Versorgungsgenuss</b>	Pension einer nach einem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigten Person (z.B. Witwe, Witwer, Waisen)
<b>VB</b>	Vertragsbedienstete

## Pensionspraxis bezüglich Landes- und Gemeindebediensteter

### Geprüfte Stelle(n):

Direktion Personal  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
Oö. Landesholding  
Oö. Landesschulrat  
Energie AG Oberösterreich  
Oö. Landesbank AG  
Oö. Gesundheits- und Spitals-AG

### Prüfungszeitraum:

4.11.2013 bis 20.12.2013

### Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idF LGBl. Nr. 16/2002 vom 28.2.2002

### Prüfungsziel und –gegenstand:

- Ziele, Strategien und Zielerreichung im Pensionsbereich
- Umsetzung der Ziele und Vollzugspraxis
- Erhebung der Einnahmen und Ausgaben des Landes für Pensionen

### Prüfungsteam:

Dr. Werner Heftberger (Prüfungsleiter), Mag.Dr. Birgit Fuchshuber, Ing. Norbert Sterrer MPA BA

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertreterinnen und Vertretern der Direktion Personal, der Direktion Bildung und Gesellschaft sowie des Landesschulrates für OÖ in der Schlussbesprechung am 4.3.2014, Vertretern der Oö. Landesholding GmbH am 6.3.2014 sowie Vertreterinnen und Vertretern der Oö. Gesundheits- und Spitals AG am 11.3.2014 zur Kenntnis gebracht.

### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## KURZFASSUNG

### **(1) Pensionsausgaben bei mehr als zehn Prozent der Gesamtausgaben des Landes**

Das Land OÖ leistet auf Grundlage verschiedener bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Pensionszahlungen (im Folgenden „Pensionen“ genannt) an unterschiedliche Empfängergruppen. Dafür gab es im Jahr 2012 rund 536 Mio. Euro aus. Davon entfielen auf die Landeslehrer rund 287 Mio. Euro, auf die Beamten der Landesverwaltung 154 Mio. Euro und auf die Gemeindebeamten knapp 60 Mio. Euro (Berichtspunkt 15).

Den Gesamtausgaben standen Einnahmen in Höhe von 406 Mio. Euro gegenüber, sodass rund 130 Mio. Euro aus allgemeinen Budgetmitteln bereitgestellt werden mussten. Davon entfielen allein 122 Mio. Euro auf die Pensionszahlungen an Beamte der Landesverwaltung, da nur rund 24,5 Prozent der Ausgaben durch Einnahmen aus Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträgen sowie gewidmeten Zinserträgen gedeckt waren. Die Pensionsausgaben für die Landeslehrer und die Gemeindebeamten werden vom Bund bzw. den ö. Gemeinden getragen (Berichtspunkt 15 und 16).

### **(2) Zielerreichung sollte auf Basis entsprechender Kennzahlen regelmäßig überprüft werden**

Das Land OÖ hat in Anlehnung an die Entwicklungen im Bund viele legislative Maßnahmen gesetzt. Diese sollen dazu beitragen, das Pensionssystem langfristig zu entlasten und die unterschiedlichen Pensionssysteme zu harmonisieren. Das Land OÖ beobachtet zwar laufend die Entwicklung des Pensionsantrittsalters, der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass für dieses keine Zielgrößen definiert und auch andere messbaren Ziele nicht festgelegt sind. Aus diesem Grund war nach Ansicht des LRH auch nicht beurteilbar, in welchem Ausmaß die im Zuge der Prüfung erhobenen Vollzugsparameter (z.B. Pensionsaufwand, Pensionsniveau) zur Zielerreichung beigetragen haben bzw. inwieweit sie adaptiert werden müssen. Daher empfiehlt der LRH, konkrete und messbare Ziele festzulegen und die Zielerreichung auf Basis entsprechender Kennzahlen und Indikatoren zu steuern (Berichtspunkt 3, VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

Auch für die Landeslehrer konnte der LRH beim Land sowie dem Landesschulrat für OÖ keine pensionsrelevanten Steuerungsmaßnahmen in Umsetzung „pensionspolitischer“ Ziele des Bundes feststellen. Er empfiehlt daher, geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Pensionierungsverhalten zu beeinflussen. Dies sollte im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen (Berichtspunkte 3 und 4, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

Zu einzelnen Aspekten der Pensionspraxis hält der LRH Folgendes fest:

### **(3) Dienstunfähigkeit ist zweithäufigster Pensionierungsgrund**

Sowohl im Bereich der Landesverwaltung als auch bei den Landeslehrern dominierte in den letzten Jahren (je nach individuellen Antrittsvoraussetzungen mit oder ohne Abschlüssen) die Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Erklärung der Bediensteten. „Weiche“ Faktoren (z.B. Betriebsklima, Führungsverhalten, Arbeitszufriedenheit) können das Pensionierungsverhalten zwar beeinflussen, dennoch sieht der LRH eine Einflussmöglichkeit darauf primär über die Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen (Berichtspunkt 5).

Nach der Ruhestandsversetzung durch Erklärung war die Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit der zweithäufigste Pensionierungsgrund. Die Anzahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit ist bei den Landeslehrern höher als in der Landesverwaltung. Daher empfiehlt der LRH für den Bereich der Landeslehrer, die Gründe zu analysieren und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen zu setzen, um dieser Entwicklung gegensteuern zu können (Berichtspunkt 6, VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

Auch im Bereich der Gemeinden ist der Anteil der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit deutlich höher als in der Landesverwaltung. Aus pensionspolitischen Erwägungen wäre auch für diese Personengruppe eine Analyse wünschenswert; eine solche liegt aber – wie der Vollzug der Pensionsgesetze insgesamt – im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dennoch könnte das Land OÖ im Sinne einer einheitlichen Pensionspraxis die Gemeinden verstärkt beraten, da es bereits jetzt deren zentrale Ansprechstelle in Pensionsangelegenheiten ist (Berichtspunkt 7).

#### **(4) Effektives Pensionsantrittsalter steigt in der Tendenz – ist das ausreichend?**

Das durchschnittliche effektive Pensionsantrittsalter ist sowohl in der Landesverwaltung, bei den Landeslehrern als auch bei den Gemeindebediensteten in der Tendenz seit 2003 angestiegen. Es lag 2013 mit rund 60,5 Jahren bei den Bediensteten der Landesverwaltung am höchsten. Auch wenn sich die Entwicklung bei den Landesbeamten im Vergleich zu den Gemeindebeamten und den Landeslehrern positiv darstellt, empfiehlt der LRH für die Anhebung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters eine an den zu definierenden Pensionszielen orientierte Vorgabe zu erarbeiten. Auch im Bereich der Landeslehrer wäre eine entsprechende Zielvorgabe wichtig. Dies sollte im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen (Berichtspunkt 8).

#### **(5) Aktuell hohes Pensionsniveau – Maßnahmen greifen in der Zukunft**

Eine Auswertung der Bezüge für November 2013 zeigte, dass 2.838 Beamte der Landesverwaltung, landwirtschaftliche Berufsschullehrer und Politiker Ruhebezüge bekamen. Diese betragen durchschnittlich 3.360,70 Euro (Median 2.850,58 Euro). 35,17 Prozent aller Empfänger bekamen einen monatlichen Ruhebezug, der über der ASVG-Höchstpension von 3.552 Euro lag. Bei rund drei Prozent der Empfänger lag die monatliche Pension über 6.660 Euro (150 Prozent der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage).

6.688 beamtete Landeslehrer erhielten im November 2013 einen Ruhebezug in durchschnittlicher Höhe von 3.022,89 Euro (Median 3.089,03 Euro). Über der ASVG-Höchstpension lagen rund 28 Prozent der Empfänger, über 6.660 Euro gab es keine Ruhebezüge.

Mit den Novellen 1999 und 2005 wurden sukzessive Maßnahmen eingeführt, die – wenn auch langfristig – bei Neupensionierungen die Höhe der Ruhegehälter deutlich absinken lassen. Im Lichte des derzeit hohen Pensions-Niveaus und im Sinne der Generationengerechtigkeit hielt der LRH Maßnahmen, die bei sehr hohen Pensionen bereits heute zu Einschleifungen führen, für sinnvoll (z.B. bereits eingeführte verringerte Valorisierung ab einer Pensionshöhe gemäß der ASVG-Höchstpension und Nullvalorisierung ab 150 Prozent der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Da der LRH den Schwellenwert für die Nullvalorisierung für sehr hoch hält, empfiehlt er eine merkbare Herabsetzung des Schwellenwertes (Berichtspunkt 9).

- (6) Folgende Empfehlungen richtete der LRH an die geprüften Stellen:**
- a) Das Land OÖ sollte im Bereich der Pensionen konkrete und messbare Ziele festlegen und zur Steuerung geeignete Kennzahlen und Indikatoren definieren (VERBESSERUNGSVORSCHLAG I, Berichtspunkt 3).
  - b) Um die pensionspolitischen Ziele des Bundes zu unterstützen, sollten im Bereich der Landeslehrer vom Land gemeinsam mit dem Oö. Landesschulrat Steuerungsmaßnahmen gesetzt werden. Dies sollte im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG II, Berichtspunkte 3 und 4).
  - c) Um mögliche Maßnahmen gegen die hohe Anzahl an Pensionierungen bei den Landeslehrern wegen Dienstunfähigkeit ergreifen zu können, sollte das Land gemeinsam mit dem Oö. Landesschulrat eine Ursachenanalyse durchführen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG III, Berichtspunkt 6).
  - d) Im Sinne einer einheitlichen Pensionspraxis sollte die Beratung der Gemeinden verstärkt werden (Berichtspunkt 7).
  - e) Für die Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters sollte eine an den (zu definierenden) Pensionszielen orientierte Zielvorgabe entwickelt werden (Berichtspunkt 8).
  - f) Die Schwellenwerte im Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz 1966, ab denen eine jährliche Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht mehr vorgenommen wird, sollten herabgesetzt werden (Berichtspunkt 9).
  - g) Da die legislativen Maßnahmen auch den Zweck verfolgen, den Deckungsgrad zu erhöhen, sollte dieser laufend beobachtet und – zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems – gesteuert werden (Berichtspunkt 16).
- (7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. **Das Land OÖ sollte im Bereich der Pensionen konkrete und messbare Ziele festlegen und zur Steuerung geeignete Kennzahlen und Indikatoren definieren (VERBESSERUNGSVORSCHLAG I, Berichtspunkt 3)**
  - II. **Um die pensionspolitischen Ziele des Bundes zu unterstützen, sollten im Bereich der Landeslehrer vom Land gemeinsam mit dem Oö. Landesschulrat Steuerungsmaßnahmen gesetzt werden. Dies sollte im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG II, Berichtspunkte 3 und 4)**
  - III. **Um mögliche Maßnahmen gegen die hohe Anzahl an Pensionierungen bei den Landeslehrern wegen Dienstunfähigkeit ergreifen zu können, sollte das Land gemeinsam mit dem Oö. Landesschulrat eine Ursachenanalyse durchführen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG III, Berichtspunkt 6)**

# GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

## Rechtliche Rahmenbedingungen und legislative Kompetenzen

- 1.1.** Das Land OÖ leistet auf Grundlage verschiedener bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Pensionszahlungen (zur leichteren Lesbarkeit im Folgenden „Pensionen“ genannt, soweit nicht eine Unterscheidung erforderlich ist) an unterschiedliche Empfängergruppen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Empfängergruppen mit den jeweiligen Trägern der Pensionsleistungen und der Gesetzgebungskompetenz:

Tabelle 1: Pensionsempfänger und Gesetzgebungskompetenzen

Empfängergruppe	Träger der Pensionsleistungen	Gesetzgebung Pensionsrecht
Politiker (Regelung alt <sup>1</sup> )	Land	Land
Politiker (Regelung neu <sup>2</sup> )	keine Pension	Land
Landesbeamte	Land / bei Landeslehrern Refundierung durch Bund	Land / bei Landeslehrern Bund
Vertragsbedienstete	Pensionsversicherungsanstalt	Bund
Provision nach der DPO für Vertragsbedienstete <sup>3</sup>	Land (Zusatzpension zur Pension der PV)	Land
Gemeindebeamte	Gemeinden / Auszahlung erfolgt durch Land	Land
Gemeindeärzte (Regelung alt <sup>4</sup> )	Land und Gemeinden / Auszahlung erfolgt durch Land	Land
Gemeindeärzte (Regelung neu <sup>5</sup> )	keine Pension	Land
Gemeindetierärzte (Regelung alt <sup>6</sup> )	Land	Land

Quelle: LRH - eigene Darstellung

Für einzelne Empfängergruppen wurden unter Wahrung der bisherigen (Anwartschafts-)Rechte bzw. für neu in das System Eintretende die pensionsrechtlichen Regelungen grundlegend geändert:

- Für politische Funktionsträger (z.B. Mitglieder der Landesregierung, Landtagsabgeordnete) wird an Stelle einer (späteren) Pension durch das Land ein Überweisungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger der früheren Erwerbstätigkeit sowie (bei hauptberuflicher Funktionsausübung) ein Pensionskassenbeitrag geleistet.<sup>7</sup>

1 Oö. Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 76 idgF  
 2 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 10/1998 idgF  
 3 Dienst- und Provisionsordnung für unkündbare Vertragsbedienstete des Landes OÖ (DPO 1966)  
 4 Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz 1978, LGBl. Nr. 29/1978  
 5 Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idgF  
 6 Rechtsgrundlage ist ein Beschluss der Oö. Landesregierung aus 1931 betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindetierärzte. 1955 wurde beschlossen, dass keine Neuaufnahmen in den Pensionsfonds der Oö. Gemeindetierärzte mehr möglich sind. 1960 wurde seitens des Landes die Verpflichtung übernommen, die finanziellen Mittel bereitzustellen.  
 7 Siehe §§ 7 – 9 des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 10/1998 idgF

- Gemeindeärzte werden (anders als zuvor) nunmehr für ihre Leistungen als Gemeindeärzte entlohnt, dafür werden keine Ansprüche auf eine öffentlich-rechtliche Pension erworben.
- Eine Unkündbarstellung für Vertragsbedienstete des Landes nach der Dienst- und Provisionsordnung 1966 (DPO), die zum Zeitpunkt der Pensionierung wahlweise einen Anspruch auf eine Abfertigung oder eine (laufende) Provision<sup>8</sup> begründet, war bis Ende 1997 möglich. Seither gibt es die Möglichkeit des Beitritts zu einer Pensionskasse.

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999<sup>9</sup> sah diverse Änderungen, wie etwa die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes und einer Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage sowie die Einrichtung einer Pensionskasse für Landesbeamte vor. Für Vertragsbedienstete besteht die Möglichkeit eines Beitritts zur Pensionskasse.<sup>10</sup> Entsprechende Pensionskassenregelungen wurden auch für Gemeindebedienstete umgesetzt.<sup>11</sup>

- 1.2.** Soweit die Gesetzgebungskompetenz beim Land liegt, kann dieses unter Einhaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens die pensionsrechtlichen Bestimmungen selbständig regeln; es verfügt also über einen (langfristig auch beträchtlichen) Handlungsspielraum. Allerdings wird der Grundsatz des Vertrauensschutzes als eine wesentliche verfassungsrechtliche Schranke gesehen, sodass gesetzliche Änderungen, die zu Verschlechterungen für die Empfänger oder Anwartschaftsberechtigten führen, in der Regel nur mit entsprechend langen Übergangs- bzw. Anpassungsfristen erreicht werden können.

Der LRH begrüßte die gesetzlichen Änderungen im Pensionsrecht, da sie (zumindest auf lange Sicht gesehen) Belastungen des Landes nicht weiter in die Zukunft verlagern.

---

8 Die Provision ist eine Zusatzpension zur ASVG-Pension in Höhe der Differenz der ASVG-Pension zur fiktiven Beamtenpension

9 Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999 vom 10.12.1999, LGBl. Nr. 94/1999

10 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 23/2001, deren Bestimmungen zur Pensionskasse rückwirkend mit 1.7.1998 in Kraft trat.

11 Siehe §§ 160 f des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idgF

## Organisatorische Zuständigkeiten

- 2.1.** Die innerorganisatorische Vollzugszuständigkeit für die pensionsrechtlichen Bestimmungen gliedert sich wie folgt:

Tabelle 2: Darstellung der Vollzugszuständigkeiten

	Landespolitik	Landesbeamte (ohne Landes- lehrer)	Gemeinde- beamte	Landeslehrer - Allgem. Pflicht- schulen	Landeslehrer Land- und forstwirtschaftl. Berufs- und Fachschu- len
<b>Versetzung in den Ruhe- stand und Bemessung des Ruhe- genusses</b>	Direktion Personal	Direktion Personal bzw. Oö. Gesund- heits- und Spitals-AG	Gemeinde <sup>12</sup>	Oö. Landes- schulrat <sup>13</sup>	Direktion Personal

Quelle: LRH - eigene Darstellung

Obwohl sowohl auf pragmatisierte Landeslehrer der allgemeinen Pflichtschulen als auch der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bundesgesetzliches Pensionsrecht anzuwenden ist, liegt der Gesetzesvollzug bei unterschiedlichen Stellen.

Zwischen 2010 und 2013 gab es insgesamt zehn Ruhestandsversetzungen von Lehrkräften der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Die Zahl der Pensionsbezieher lag zum Stichtag 31.12.2012 bei insgesamt 85 Personen.

Für die Direktion Personal bedeutet dies, dass sie für einige wenige Personen Know-How vorhalten muss. Da das bundesgesetzliche Pensionsrecht nicht unwesentlich von den landesgesetzlichen Regelungen abweicht und überdies sehr komplex ist, bemühte sich die Direktion Personal darum, den LSR dafür zu gewinnen, dass dieser für das Land die pensionsrechtlichen Entscheidungen vorbereitet (wie dies etwa das Land für die oö. Gemeinden macht) und die dafür erforderlichen Informationen vorhält. Der LSR lehnte dies ab, steht aber dem Land beratend zur Verfügung.

- 2.2.** Für den LRH wäre eine Übernahme dieser Aufgaben zweckmäßig gewesen. Dadurch hätten Kernkompetenzen gebündelt und Effizienzpotenziale gehoben werden können.

12 Die Direktion Personal unterstützt die Gemeinden, indem sie die Bescheide (Versetzung in den Ruhestand und Bemessung des Ruhegenusses) vorbereitet.

13 So erfolgt der Gesetzesvollzug betreffend die Landeslehrer durch den Oö. Landesschulrat in mittelbarer Landesverwaltung.

## ZIELE UND STRATEGIEN

### 3.1. Für die oö. Landesverwaltung trifft das Management-Teilkonzept Personal<sup>14</sup> folgende Aussagen zur Altersvorsorge<sup>15</sup>.

„Unser Pensionssystem beruht grundsätzlich auf dem 3-Säulen-Modell, wobei die staatliche Pensionsvorsorge auch künftig den Schwerpunkt bilden wird.“

Schon aufgrund der demografischen Entwicklung ist es uns ein Anliegen, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der pragmatisierten Bediensteten in der Tendenz steigt.

Im Sinne der Harmonisierung der Pensionssysteme beobachten wir die Veränderungen der Rahmenbedingungen beim Bund und anderen Ländern laufend und passen unser System der Altersvorsorge in Form einfacher Lösungen mit analogen Einsparungen rechtzeitig an.“

Das Land OÖ verfolgt somit eine Pensionspolitik, die sich grundsätzlich an den Regelungen für Bundesbeamte orientiert.

Wesentliche Änderungen des Pensionsrechtes der oö. Landesbediensteten erfolgten mit dem Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999<sup>16</sup> und dem Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz 2005.<sup>17</sup>

Beide Novellen setzten sich unter anderem das Ziel,

- das Pensionssystem langfristig zu sichern und
- die Pensionssysteme zu harmonisieren (Pensionskonto)

Im Übergangsrecht<sup>18</sup> wurden viele Maßnahmen (z.B. Einführung und Erhöhung von Durchrechnungszeiträumen) gesetzt, die mittel- bis langfristig das faktische Pensionsantrittsalter anheben und das allgemeine Pensionsniveau deutlich senken sollen. Dies soll im Ergebnis zu einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen Pensionsausgaben und –einnahmen<sup>19</sup> (im Folgenden „Deckungsgrad“ genannt) führen. Diesen legislativen Prozessen lagen umfangreiche statistische Berechnungen und Analysen über die erwarteten monetären Auswirkungen (Ersparnisse des Dienstgebers Land über rund 40 Jahre) zugrunde.<sup>20</sup>

14 Das Teilkonzept Personal ergänzt als eines der Management-Teilkonzepte das langfristige Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich für eine wirkungsorientierte Landesverwaltung (WOV 2021). Es enthält unternehmensweite Zielsetzungen auf normativ-konzeptioneller Ebene und hat einen Geltungszeitraum von 10 bis 12 Jahren.

15 Siehe Punkt 3.6. des Teilkonzeptes Personal

16 Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999 vom 10.12.1999, LGBl Nr. 94/1999

17 Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz vom 30.12.2005, LGBl Nr. 143/2005

18 Enthält Pensionsregelungen für all jene, auf die noch nicht die Bestimmungen zum Pensionskonto anzuwenden sind. Das sind zum Prüfungszeitpunkt beinahe alle pragmatisierten Bediensteten.

19 Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen

20 Siehe dazu die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Gesetzmaterialeilagen Beilage 615/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode und Beilage 599/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Die gesetzlichen Maßnahmen, die seit 1999 getroffen wurden, finden sich in den Grundsätzen des Personalkonzeptes wieder. Vor allem die Novellen ab 2005 sind stark vom Homogenitätsgrundsatz geprägt, wobei aber das Land OÖ in Teilbereichen einen eigenen Weg gegangen ist. Komplexe (und nach Aussage der Direktion Personal verwaltungskostenintensive) Bundesbestimmungen, wie etwa die Parallelrechnung, hat man nicht übernommen.<sup>21</sup>

Das Land OÖ verfolgte das Ziel, den generellen dreistufigen Reformvorschlag des Bundes-Rechnungshofes aus der vergleichenden Prüfung der Reformen der Beamtensysteme des Bundes und der Länder umzusetzen. Die Stufe 1 (Pensionskonto für Neupragmatisierungen) sah der Bundes-Rechnungshof als umgesetzt an. Das Land OÖ übernahm im Übergangsrecht die adaptierten Einsparungsziele des Bundes.<sup>22</sup>

Laut Auskunft der Direktion Personal verfolgt sie regelmäßig die Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters (zur Entwicklung des Pensionsantrittsalters siehe Berichtspunkt 8.1.) und bewertet bei bestimmten Anlässen (z.B. bei Dienstrechtsnovellen) oder aufgrund externer Impulse (z.B. Gesetzesvorhaben des Bundes oder Rechnungshofprüfungen) die aktuelle Situation.

- 3.2.** Das Land OÖ beobachtet zwar laufend die Entwicklung des Pensionsantrittsalters, der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass für dieses keine Zielgrößen definiert und auch andere messbaren Ziele nicht festgelegt sind. Aus diesem Grund war nach Ansicht des LRH auch nicht beurteilbar, in welchem Ausmaß die im Zuge der Prüfung erhobenen Vollzugsparameter (z.B. Pensionsaufwand, Pensionsniveau) zur Zielerreichung beigetragen haben bzw. inwieweit sie adaptiert werden müssen. Daher empfiehlt der LRH, konkrete und messbare Ziele festzulegen und die Zielerreichung auf Basis entsprechender Kennzahlen und Indikatoren zu steuern.
- 4.1.** Für den Bereich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen<sup>23</sup> (im Folgenden „Landeslehrer“ genannt) nimmt - soweit diese Angelegenheiten nicht dem LSR oder nachgeordneten Behörden übertragen sind – die Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) die Angelegenheiten des Personalrechts (inkl. Erstellung der Dienstpostenpläne und Dienstrechtsangelegenheiten) wahr. Die konkreten personalrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Versetzung in den Ruhestand, erfolgten durch den LSR in mittelbarer Landesverwaltung. Für die Beamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (im Folgenden „land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer“ genannt) liegt die Aufgabenzuständigkeit bei der Direktion Personal, die BGD hat eine Mitwirkungskompetenz.
- 4.2.** Weder bei der BGD noch beim LSR konnte der LRH pensionsrelevante Steuerungsmaßnahmen in Umsetzung der „pensionspolitischen“ Ziele des Bundes feststellen. Der Schwerpunkt lag auf der professionellen und rechtlich einwandfreien Abwicklung der konkreten Verfahren.

21 Zu den legislativen Reformen siehe etwa die Berichte des Bundes-Rechnungshofes „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ aus September 2009, GZ 860.093/002-S3-1/09 sowie „Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark“ aus 2008, GZ 001.504/230-S3-1/08

22 Siehe Punkt 40 im Bericht des Bundes-Rechnungshofes „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, GZ 860.093/002-S3-1/09 aus September 2009

23 Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie Berufsschulen und der Subventionslehrer an Privatschulen

Daher empfahl der LRH, auch im Bereich der Landeslehrer entsprechende Maßnahmen (siehe Punkt 3) zu setzen. Dies sollte im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen.

## PENSIONSPRAXIS

### Pensionsantrittsgründe

**5.1.** Die Pensionierungsgründe sind gesetzlich geregelt. Pensionierungsgründe sind

- der Übertritt in den Ruhestand (Vollendung des 65. Lebensjahres),
- die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung,
- die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen,
- die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten auf Antrag und
- die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung (dauernde Dienstunfähigkeit)<sup>24</sup>

Für Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gibt es weiters

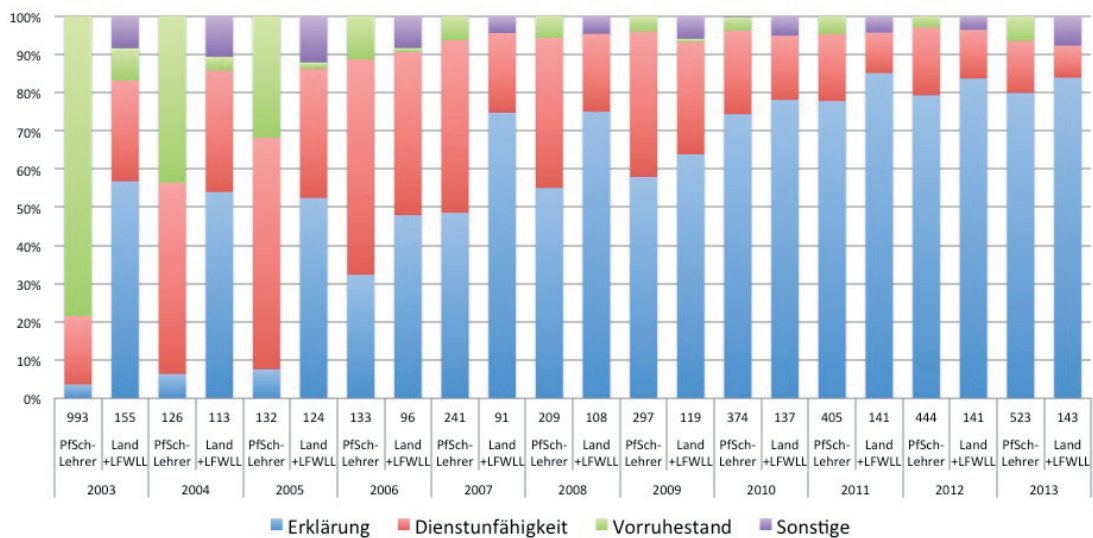
- die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung und
- den Vorruhestand.

Die folgende Grafik zeigt die Gesamtzahl der jährlichen Pensionierungen sowie die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Pensionsantrittsgründe seit 2003 (in Prozent)<sup>25</sup>:

24 In der Vergangenheit wurde zwischen der Dienst- und der Erwerbsunfähigkeit unterschieden. In der Darstellung wurden die (wenigen) Fälle der Erwerbsunfähigkeit bei der Dienstunfähigkeit berücksichtigt.

25 Aufgrund ihrer geringen Inanspruchnahme wurden die Pensionierungsgründe „Übertritt in den Ruhestand“, „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen“ und „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten“ unter dem Sammelbegriff „Sonstige“ zusammengefasst.

Abbildung 1: Pensionsantrittsgründe 2003 - 2013

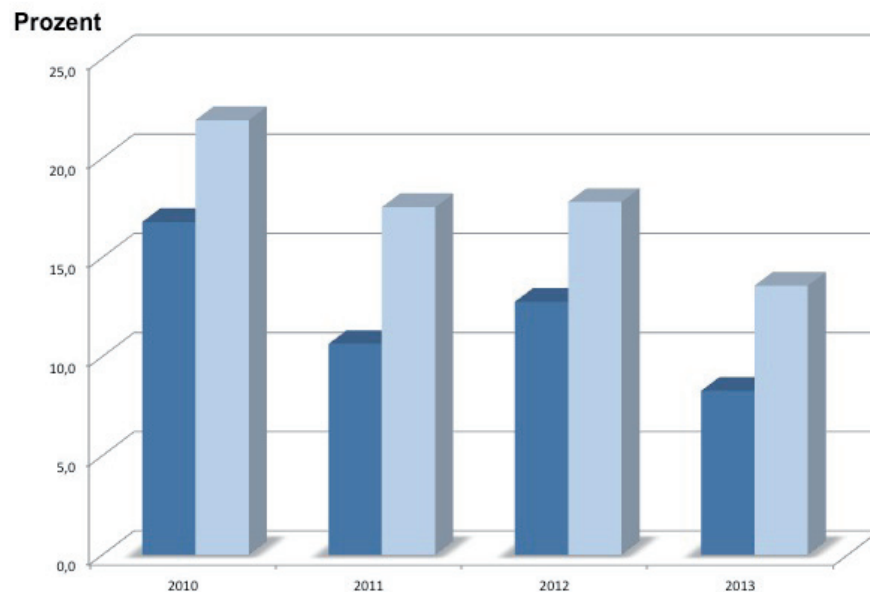


Quelle: LRH - eigene Darstellung auf Basis einer Auswertung aus dem IPA

- 5.2.** Sowohl im Bereich der Landesverwaltung<sup>26</sup> als auch bei den Landeslehrern und den Gemeindebediensteten dominierte in den letzten Jahren (je nach individuellen Antrittsvoraussetzungen mit oder ohne Abschlüsse) die Pensionierung aufgrund einer Erklärung der Bediensteten. „Weiche“ Faktoren (z.B. Betriebsklima, Führungsverhalten, Arbeitszufriedenheit) können das Pensionierungsverhalten zwar beeinflussen, dennoch sieht der LRH eine Einflussmöglichkeit darauf primär über die Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen.
- 6.1.** Der zweithäufigste Pensionierungsgrund ist die Pensionierung aufgrund von Dienstunfähigkeit. Die Anzahl stellt sich in der Zeitreihe wie folgt dar:

<sup>26</sup> Aus Gründen der Darstellungsvereinfachung werden im weiteren Bericht zum Bereich der Landesverwaltung alle pragmatisierten Landesbediensteten gezählt, die in den Zuständigkeitsbereich der Direktion Personal fallen. Dazu zählen auch die pensionierten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und die pensionierten Landesbeamten, die in ihrer Aktivzeit in rechtlich selbständigen Unternehmen tätig waren.

Abbildung 2: Anteil Dienstunfähigkeit Landesverwaltung und Landeslehrer

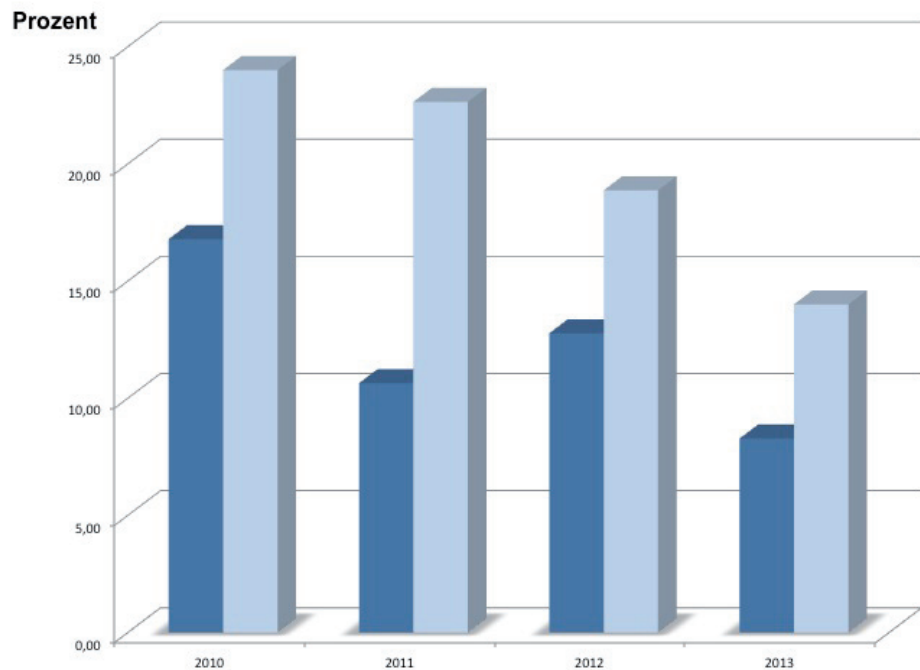


	2010	2011	2012	2013
Land: Dienstunfähigkeit	23	15	18	12
Land: Gesamtpensionierungen	137	141	141	145
Land: Anteil DU in Prozent	16,8	10,6	12,8	8,3
LSR: Dienstunfähigkeit	82	71	79	71
LSR: Gesamtpensionierungen	374	405	444	523
LSR: Anteil DU in Prozent	21,9	17,5	17,8	13,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Auswertung aus dem IPA

- 6.2.** Die oben dargestellte Grafik zeigt, dass Landeslehrer in den letzten Jahren häufiger aufgrund von Dienstunfähigkeit pensioniert wurden als Beamte der Landesverwaltung. Der LRH empfiehlt dem LSR sowie der BGD, die Gründe dafür zu analysieren und darauf aufbauend je nach Ergebnis entsprechende Maßnahmen zu setzen, um dieser Entwicklung gegensteuern zu können.
- 7.1.** Im Gemeindebereich stellt sich der Anteil der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit folgendermaßen dar:

Abbildung 3: Anteil Pensionierung Dienstunfähigkeit Landesverwaltung und Gemeinden



	2010	2011	2012	2013
Land: Pensionierungen DU	23	15	18	12
Land: Pensionierungen Gesamt	137	141	141	145
Land: Anteil DU in Prozent	16,8	10,6	12,8	8,3
Gem: Pensionierungen DU	12	12	10	7
Gem: Pensionierungen Gesamt	50	53	53	50
Gem: Anteil DU in Prozent	24,0	22,6	18,9	14,0

Quelle: LRH - eigene Darstellung auf Basis einer Auswertung aus dem IPA

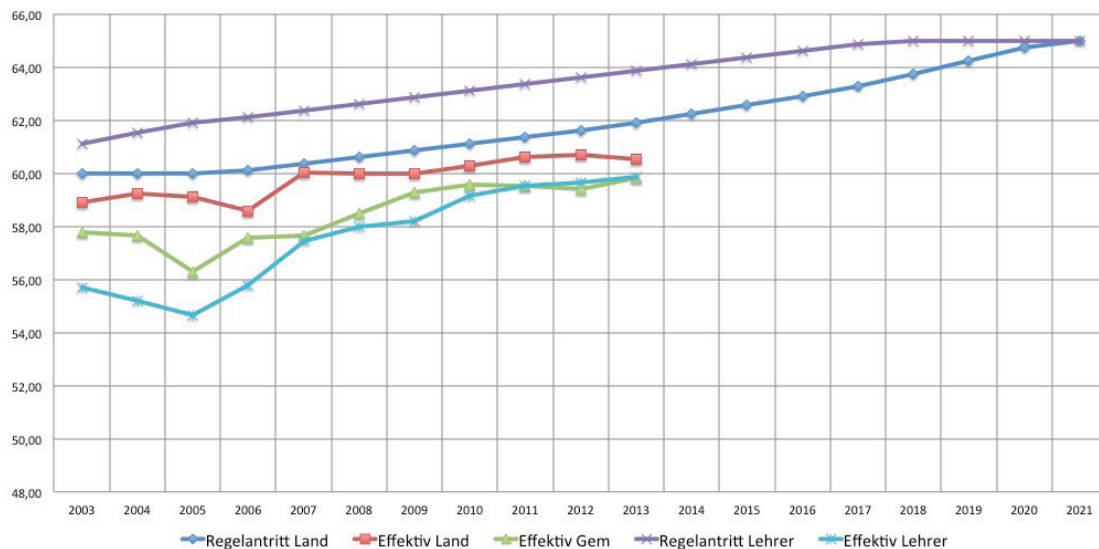
**7.2.** Auch im Bereich der Gemeinden ist der Anteil der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit deutlich höher als in der Landesverwaltung. Aus pensionspolitischen Erwägungen wäre auch für diese Personengruppe eine Analyse wünschenswert, eine solche liegt aber – wie der Vollzug der Pensionsgesetze insgesamt - im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dennoch könnte das Land OÖ im Sinne einer einheitlichen Pensionspraxis die Gemeinden verstärkt beraten, da es bereits jetzt deren zentrale Ansprechstelle in Pensionsangelegenheiten ist.

## Pensionsantrittsalter

**8.1.** Eines der Ziele<sup>27</sup> des Landes ist, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der pragmatisierten Bediensteten in der Tendenz steigt. Um dies zu erreichen, wurde legislativ eine schrittweise Anhebung des Regelantrittsalters<sup>28</sup> von 60 Jahren auf 65 Jahre vorgesehen. Bei den Landeslehrern wird dies bereits 2018 der Fall sein, bei den Beamten der Landesverwaltung und den Gemeindebeamten 2021.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung des effektiven Pensionsantrittsalters:<sup>29</sup>

Abbildung 4: Regelpensionsantrittsalter und effektives Pensionsantrittsalter



Quelle: LRH - eigene Darstellung auf Basis einer Auswertung aus dem IPA

**8.2.** Die Darstellung macht deutlich, dass

- das durchschnittliche, tatsächliche Pensionsantrittsalter in der Tendenz steigt und
- das Antrittsverhalten durch diverse Faktoren (z.B. Gesetzesänderungen, die aus der Sicht des Dienstnehmers zu einer Verschlechterung führen können oder die Pensionierung erleichtern) beeinflusst wird.

Neben der Pensionierung wegen dauernder Dienstunfähigkeit tragen vor allem Pensionsantrittsgründe, die einen vorzeitigen, abschlagsfreien Pensionsantritt ermöglichen (z.B. Langzeitversichertenregelungen), dazu bei, dass das effektive Pensionsantrittsalter unter dem Regelpensionsantrittsalter liegt.

<sup>27</sup> Siehe dazu Berichtspunkt 3.1.

<sup>28</sup> Das gesetzliche Regelantrittsalter für Beamte liegt bei 65 Jahren. Aufgrund einer Übergangsregelung ist derzeit eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung bereits vor dem Erreichen dieses Lebensalters möglich. In dieser Übergangsphase steigt das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter kontinuierlich auf 65 Jahre an. Dieses abschlagsfreie Pensionsantrittsalter wird in Abbildung 4 als Regelantrittsalter bezeichnet.

<sup>29</sup> Bei den Landesbeamten sind auch die in ausgegliederten Untenehmen sowie anderen rechtlich selbständigen Unternehmen (z.B. ASFINAG) dienstzugeteilte Beamte berücksichtigt.

Auch wenn sich das durchschnittliche Antrittsalter in der Landesverwaltung im Vergleich zu den Gemeindebeamten und den Landeslehrern positiv darstellt, empfiehlt der LRH, für die Anhebung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters eine an den zu definierenden Pensionszielen orientierte Vorgabe zu erarbeiten. Auch im Bereich der Landeslehrer wäre eine entsprechende Zielvorgabe wichtig. Dies sollte bei den Landeslehrern im Zusammenwirken mit dem Bund erfolgen.

Auffallend ist auch das im Vergleich zur Landesverwaltung geringere Pensionsantrittsalter der Gemeindebeamten bei an sich gleicher Rechtslage.

## Höhe der Ruhe- und Versorgungsbezüge

- 9.1.** Eine Auswertung der monatlichen Ruhebezüge (Monat November 2013) zeigt folgendes Ergebnis:

Tabelle 3: Übersicht Ruhebezüge

	Land - Verwaltung	Land - Lehrer	Gemeinden
Anzahl Ruhebezugempfänger	2.838	6.688	1.204
davon > 3.552 Euro	35,17%	28%	15%
davon > 6.660 Euro	3%	0%	0,10%
Mittelwert der Ruhebezüge in Euro	3.360,70	3.022,89	2.738,16
Median der Ruhebezüge in Euro	2.850,58	3.089,03	2.546,69

Quelle: Darstellung LRH auf Basis IPA-Daten

Im Anwendungsbereich des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes 1966 und des Oö. Bezügegesetzes 1995 gibt es eine Bestimmung für die jährliche Pensionsanpassung (Valorisierung) der Ruhe- und Versorgungsbezüge:

- jene Teile, die 80 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage (die sich an jener nach dem ASVG orientiert) übersteigen (2013 mehr als 3.552 Euro), werden zur Hälfte und
- jene, die 150 Prozent übersteigen (2013 mehr als 6.660 Euro), werden nicht

angepasst.

- 9.2.** Der Grund für die im Vergleich zu den Pensionen nach dem ASVG hohen Ruhebezüge liegt unter anderem darin, dass für die meisten derzeitigen Bezieher die pensionsrechtlichen Grundlagen auf den Letztbezug als primär wertbestimmendes Element für die Höhe des Ruhebezuges abstellen. Mit den Novellen 1999 und 2005 wurden sukzessive Maßnahmen eingeführt, die – wenn auch langfristig – bei Neupensionierungen die Höhe der Ruhebezüge deutlich absinken lassen. Im Lichte des allgemein hohen Pensions-Niveaus und im Sinne der Generationengerechtigkeit hält der LRH Maßnahmen, die insbesondere bei höheren Ruhebezügen zu Einschleifungen führen, für sinnvoll. Die für Landesbeamte vorgesehene Minder- bzw. Nullvalorisierung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (in Anlehnung an Schwellen, die sich an der ASVG-Höchstpension orientieren) war nachvollziehbar. Allerdings hält der LRH den Schwellenwert für die Nullvalorisierung ab 6.660 Euro für sehr hoch. Daher empfiehlt er eine merkbare Herabsetzung des Schwellenwertes.

- 10.1.** Wie bei den Ruhebezügen wurde für November 2013 die Anzahl und Höhe der Versorgungsbezüge erhoben:

Tabelle 4: Übersicht Versorgungsbezüge

	Land - Verwaltung	Land - Lehrer	Gemeinden
Anzahl Versorgungsbezugsempfänger	964	988	493
davon > 3.552 Euro	8,6%	0,0%	0,4%
davon > 6.660 Euro	0,0%	0,0%	0,0%
Mittelwert der Versorgungsbezüge in Euro	1.966,92	1.665,26	1.483,20
Median der Versorgungsbezüge in Euro	1.637,12	1.803,21	1.434,85

Quelle: LRH - eigene Darstellung LRH auf Basis IPA-Daten

- 10.2.** Der Ausgangspunkt für die Berechnung eines Versorgungsbezuges ist die Höhe des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen zugestanden wäre bzw. zugestanden ist. Somit wird sich das Niveau der Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der Ruhebezüge verändern.

### Abläufe – Prozesse

- 11.1.** Das jeweilige „Aktivreferat“ und das Referat Pensionen der Direktion Personal des Landes OÖ sind für die Abwicklung der Pensionierung von Landesbeamten zuständig.

Der Prozess der Pensionierung durch Erklärung von Landesbeamten im Amt der Oö. Landesregierung wird im Folgenden überblicksmäßig dargestellt:

Ein Landesbeamter bewirkt seine Pensionierung mit einer schriftliche Erklärung. Diese sollte ein halbes Jahr vor dem gewünschten Pensionsantritt im Dienstweg eingereicht werden. Die Mitarbeiterinnen des Aktivreferats bearbeiten mit Hilfe des Personalsystems IPA und des Personalaktes die Pensionierung. Dabei prüfen sie auch, ob die Voraussetzungen für die Pensionierung erfüllt sind. Nach positiver Erledigung und weiterer Kontrollen erlässt die Oö. Landesregierung den Bescheid „Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ und stellt ihn dem Antragsteller zu. Das Referat Pensionen wird von der künftigen Pensionierung informiert, da es für die weitere Abwicklung zuständig ist.

Etwa einen Monat vor Pensionsantritt ermittelt das Referat Pensionen den Ruhebezug. Grundlagen liefern das Personalsystem IPA und der Personalakt. Die Oö. Landesregierung erteilt dem Beamten ein Dienstrechtsmandat über die Höhe des Ruhebezuges. In der Regel kommt es dabei zu keinen Verzögerungen, sodass der Beamte bereits im ersten Ruhestandsmonat die Pension erhält. Die Pensionsanweisung wird über die Personalverrechnung an die Landesbuchhaltung zur Auszahlung übermittelt.

Die Pensionierung der Landeslehrer (mit Ausnahme der Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) fällt in die Zuständigkeit des LSR. Die Pensionsantrittsgründe sind in den §§ 11 ff des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 (LDG 1984)<sup>30</sup> geregelt. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch das Land OÖ. Die Ausgaben werden vom Bund refundiert.

30 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF

Der Prozess der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit läuft für Landeslehrer und Landesbeamte analog zum oben beschriebenen Prozess. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass Gutachten von Amtsärzten bzw. Fachärzten eingeholt werden. Dieser Prozess kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden.

- 11.2.** Der Prozess der Pensionierung von Beamtinnen und Beamten im Land OÖ ist gut strukturiert. Es werden auch Kontrollschritte definiert, pensionsrelevante Eintragungen bzw. Berechnungen werden zumindest im Vier-Augen-Prinzip überprüft. Der Prozess der Pensionierung ist auch im LSR gut aufgesetzt.

Eine Beurteilung der Effizienz und der Abwicklungskosten der Teilprozesse ist nicht möglich, da es dazu keine bzw. keine aussagekräftigen Daten gibt.

Der LRH setzte im Zuge der Überprüfung von Pensionierungsakten seinen Schwerpunkt im Bereich der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit. Dabei wurden stichprobenweise Akten von Beamten der Landesverwaltung, von pragmatisierten Landeslehrern sowie von Landesbeamten im Bereich der Gespag geprüft. Im Zuge der Überprüfung der Akten konnte der LRH feststellen, dass die erforderlichen Unterlagen bzw. gutachterlichen Expertisen durch Amtssachverständige bzw. Fachärzte vorhanden waren.

## BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

- 12.1.** Im Rahmen der Prüfung analysierte der LRH pensionsrechtliche Vereinbarungen in Form von Betriebspensionen und Pensionskassen bei drei Beteiligungsunternehmen:

In der **Oberösterreichischen Landesbank AG** gibt es seit 1997 grundsätzlich für alle aktiven Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Laut aktueller Pensionskassenbetriebsvereinbarung leistet die Bank für Dienstnehmer mit einer dreijährigen Bankzugehörigkeit und einem Mindestalter von 22 Jahren Beiträge an die Pensionskassa. 2012 betragen diese für rund 341 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt rund 613.000 Euro, das sind im Durchschnitt monatlich rund 128 Euro pro Person.

Ausgenommen davon sind per 31.12.2012 neun aktive Dienstnehmer und 16 Pensionisten, die eine direkte Firmenpension bekommen werden bzw. bereits bekommen. Diese gibt es grundsätzlich für Beschäftigte (inkl. Vorstandsmitglieder), die bereits 1990 ein unbefristetes Dienstverhältnis hatten und die sich ihren Anspruch nicht durch eine Abfindung abgelten ließen.

In der **Energie AG Oberösterreich** gibt es Pensionsregelungen in Form eines Pensionskassensystems und einer Firmenpension für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei folgendermaßen zu differenzieren ist: Beschäftigte, die vor dem 1.7.1991 eingetreten sind, haben einen Anspruch auf eine direkte Firmenpension. 1998 wurde diesem Personenkreis eine Pensionsabfindung angeboten. Per 30.9.2012 gibt es 294 Pensionisten und 42 aktive Beschäftigte (inkl. Vorstandsmitglieder), die bereits eine Betriebspension erhalten bzw. noch erhalten werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 1.7.1991 in die Energie AG eingetreten sind bzw. die Pensionsabfindung angenommen haben, gibt es eine beitragsorientierte Pensionskassenvereinbarung. Im Geschäftsjahr 2011/2012 leistete die Energie AG rund 4.392.000 Euro an Beiträgen für rund 1.890 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind im Durchschnitt monatlich rund 166 Euro pro Person.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Oberösterreichischen Gesundheits- und Spitals-AG** (gespag) sind Landesbedienstete, daher gelten letztlich die gesetzlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete. 2012 leistete die gespag insgesamt rund 1.406.000 Euro an Pensionskassenbeiträgen für rund 1672 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind im Durchschnitt monatlich rund 60 Euro pro Person.

**12.2.** Alle drei Unternehmen haben ein Pensionskassenmodell, wobei der LRH feststellte, dass die Konditionen unterschiedlich ausgestaltet sind. In der oberösterreichischen Landesbank AG und der Energie AG gab es Modelle direkter Pensionszusagen, die jedoch in den 90er-Jahren durch Pensionskassenvereinbarungen abgelöst wurden.

**13.1.** Beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Leitungsorganes von Beteiligungsunternehmen dürfen Regelungen nur über Vertragselemente vereinbart werden, die in der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung<sup>31</sup> vorgesehen sind. Dazu zählen gemäß § 3 dieser Verordnung auch Regeln zu den Pensionen (Pensionsvorsorge). Seitens des Unternehmens dürfen zur freiwilligen Pensionsvorsorge maximal 10 Prozent des Jahresbruttogehaltes ohne allfällige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen geleistet werden.

**13.2.** Der LRH hat stichprobenweise Anstellungsverträge von Mitgliedern des Leitungsorganes von Beteiligungsunternehmen des Landes geprüft und festgestellt, dass die Pensionsregelungen in jenen Verträgen, die nach dem Inkrafttreten der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung abgeschlossen wurden, mit dieser übereinstimmen. Lediglich in einem der Verträge wurde die beim erstmaligen Abschluss vorgesehene Wartefrist für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft von fünf Jahren<sup>32</sup> nicht vereinbart.

Begründet wurde dies vom Beteiligungsunternehmen damit, dass das betroffene Mitglied des Leitungsorganes zuvor als Angestellter des Unternehmens bereits unverfallbare Anwartschaftsrechte aus einer Pensionskassenregelung erworben hat und in einem solchen Fall eine neuerliche Wartefrist nicht der dahinterstehenden Intention der Vertragsschablonenverordnung sowie den Bestimmungen zur Unverfallbarkeit im Betriebspensionsgesetz entsprechen würde. Der LRH hielt dazu fest, dass die Vertragsschablonenverordnung für einen derartigen Fall keine spezielle, von der allgemeinen Bestimmung abweichende Regelung trifft.

Vom LRH geprüfte Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Landesverordnung abgeschlossen wurden, sind nicht angepasst worden und enthalten Pensionsregelungen, die von den Vorgaben der Verordnung deutlich abweichen. Dass diese – wie das

31 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 für Landesunternehmen, LGBl. Nr. 113/2001 idGF  
32 Siehe § 3 Abs. 1 Z 3 Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung

Land im Zuge der Gebarungsprüfung unter Hinweis auf den Vertrauensschutz und die Vertragstreue betonte – hinsichtlich der Pensionsregelungen nur sehr schwer abzuändern wären, war für den LRH nachvollziehbar.

## FINANZIELLER ÜBERBLICK

### Zahl der Leistungsempfänger

- 14.1.** Die Zahl der Empfänger einer Pension aus Landesmitteln schlüsselt sich wie folgt auf:

Tabelle 5: Übersicht Leistungsempfänger von Pensionszahlungen des Landes

Bereich	Rechtsgrundlage	31.12.2011	31.12.2012	Diff. absolut
Vertretungskörper	Landtag	67	63	-4
	Landesregierung	10	10	+0
Vertretungskörper <b>Gesamt</b>		77	73	-4
Verwaltung	Landesbeamte (ohne Landeslehrer)	3.559	3.594	+35
	VB nach DPO	1.329	1.280	-49
	VB nach ehem. SV-Fonds	9	9	+0
	Gemeindebeamte	1.658	1.684	+26
	Landes-Feuerwehrkommando	1	1	+0
	Landesschulrat	3	3	+0
	Gemeindeärzte	273	274	+1
	Gemeindetierärzte	33	27	-6
	Verwaltung <b>Gesamt</b>		6.865	6.872
Unterricht	Landeslehrer	6.958	7.283	+325
	Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer	85	85	+0
Landeslehrer <b>Gesamt</b>		7.043	7.368	+325
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>13.985</b>	<b>14.313</b>	<b>+328</b>

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Rechnungsabschlüsse des Landes und ergänzender Informationen der Direktion Personal

- 14.2.** Eine Zunahme an Empfängern (nach Köpfen) ist vor allem bei den Landes- und Gemeindebeamten sowie den pragmatisierten Pflichtschullehrern zu verzeichnen. Da es sich dabei um „Vollpensionen“ handelt, fallen diese auch finanziell ins Gewicht. Dem gegenüber nimmt die Zahl der (ehemaligen) Vertragsbediensteten mit Provisionsvereinbarung ab; die Einsparungen daraus sind aber aufgrund des „Zusatzcharakters“, den die Provision nach der DPO hat, vergleichsweise gering.

## Gesamtausgaben und -einnahmen für Pensionen

**15.1.** Die Gesamtausgaben des Landes für die Pensionen der Landes- und Gemeindebediensteten beliefen sich gemäß dem Rechnungsabschluss des Landes 2012 auf rund 535,6 Mio. Euro. Dem standen Einnahmen von rund 405,6 Mio. Euro gegenüber, sodass rund 130 Mio. Euro aus allgemeinen Budgetmitteln bereitgestellt werden mussten. Die Einnahmen- und Ausgabensituation der Jahre 2010 bis 2012 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Ausgaben und Einnahmen des Landes bezüglich Pensionen

Finanzielle Situation gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes				
		RA 2010	RA 2011	RA 2012
Landtag	Ausgaben	2.133.026,14	2.102.368,57	2.056.474,43
	Einnahmen	160.233,64	161.486,59	159.980,04
	Saldo	-1.972.792,50	-1.940.881,98	-1.896.494,39
Landesregierung	Ausgaben	1.059.539,21	1.022.259,46	1.032.493,99
	Einnahmen	112.081,33	108.225,84	109.841,91
	Saldo	-947.457,88	-914.033,62	-922.652,08
Landesbedienstete ohne Landeslehrer	Ausgaben	156.466.817,06	159.700.308,22	161.954.229,01
	Einnahmen	57.921.379,83	45.221.691,55	39.637.270,17
	Saldo	-98.545.437,23	-114.478.616,67	-122.316.958,84
Gemeindebeamte davon Zuführung zu Rücklage	Ausgaben	79.689.577,28	71.748.662,70	75.199.965,31
		21.964.855,56	12.534.938,54	15.306.614,33
	Einnahmen	79.689.577,28	71.748.662,70	75.199.965,31
davon Entnahme aus Rücklage		22.890.211,34	13.642.272,04	15.201.405,76
	Saldo	-925.355,78	-1.107.333,50	+105.208,57
	Landesfeuerwehrkommando	Ausgaben	43.394,96	43.885,36
Einnahmen		3.471,56	3.510,76	3.577,58
Saldo		-39.923,40	-40.374,60	-41.143,16
Landesschulrat	Ausgaben	208.143,02	210.009,92	212.532,72
	Einnahmen	18.879,72	18.955,52	19.314,69
	Saldo	-189.263,30	-191.054,40	-193.218,03
Landeslehrer	Ausgaben	254.920.742,85	266.972.754,90	287.192.915,70
	Einnahmen	259.185.969,76	263.078.306,01	286.301.965,54
	Saldo	+4.265.226,91	-3.894.448,89	-890.950,16
Gemeindeärzte und Gemeindetierärzte	Ausgaben	7.649.373,49	7.761.278,44	7.913.533,85
	Einnahmen	4.206.474,09	4.082.165,41	4.136.604,20
	Saldo	-3.442.899,40	-3.679.113,03	-3.776.929,65
Bürgermeisterentschädigung	Ausgaben	30.379,17	21.847,86	21.730,70
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Saldo	-30.379,17	-21.847,86	-21.730,70
<b>Ausgaben gesamt</b>		<b>502.200.993,18</b>	<b>509.583.375,43</b>	<b>535.628.596,45</b>
<b>Einnahmen gesamt</b>		<b>401.298.067,21</b>	<b>384.423.004,38</b>	<b>405.568.519,44</b>
<b>Saldo</b>		<b>-100.902.925,97</b>	<b>-125.160.371,05</b>	<b>-130.060.077,01</b>

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke des Landes

**15.2.** Der insgesamt hohe Deckungsgrad von rund 80 Prozent (2010) bzw. 75 Prozent (2011 und 2012) ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass

- zwei Bereiche mit hohen Ausgaben, nämlich die Leistungen an pensionierte Landeslehrer sowie Gemeindebeamte, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Gänze durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind<sup>33</sup> und
- Zinserträge aus Veranlagungen des Landes für Zwecke der Pensionszahlung gewidmet und bei der entsprechenden Finanzposition als Einnahme dargestellt wurden.

In der folgenden Tabelle werden für die einzelnen Bereiche 2012 die einzelnen Deckungsgrade dargestellt.

Tabelle 7: Übersicht über Deckungsgrade, gegliedert nach Empfängergruppen

Bereich	Deckungsgrad in Prozent
Landtag	7,8
Landesregierung	10,6
Landesbedienstete ohne Landeslehrer	24,5
Gemeindebeamte	101,0
Landesfeuerwehrkommando	8,0
Landesschulrat	9,1
Landeslehrer	99,7
Gemeindeärzte und Gemeindetierärzte	52,3
Bürgermeisterentschädigung	0,0

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke des Landes

Dabei ist zu beachten, dass darin grundsätzlich<sup>34</sup> keine Dienstgeberbeiträge berücksichtigt sind. Der Grund dafür ist, dass das Land letztlich ohnehin den gesamten Pensionsaufwand zu tragen hat und damit auch keine Dienstgeberbeiträge leistet.<sup>35</sup> Der in Tabelle 7 dargestellte Deckungsgrad bei Gemeindebeamten und Landeslehrer liegt deshalb bei rund 100 Prozent, da deren Pensionsausgaben von den öö. Gemeinden bzw. vom Bund getragen werden.

Der (betragsmäßig) weitaus größte Teil der Unterdeckung entfiel auf die Landesbediensteten (ohne Landeslehrer). Stellt man bei den Landesbediensteten (ohne

33 Den (nicht durch Einnahmen aus den Pensions- bzw. Pensionssicherungsbeiträgen gedeckten) Pensionsaufwand des Landes für die Landeslehrer ersetzt der Bund gemäß § 4 Abs. 5 FAG 2009 dem Land zur Gänze. Gemäß § 163 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 hat sich jede Gemeinde dem Land gegenüber zu verpflichten, monatliche Beiträge in vierfachem Ausmaß der von den Beamten zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge an das Land zu leisten.

34 Für Beamte, die einem Beteiligungsunternehmen des Landes oder einem anderen Rechtsträger zur Dienstverrichtung zugewiesen wurden, vereinnahmt das Land einen zusätzlichen Pensionsbeitrag (wirtschaftlich betrachtet einem „Dienstgeberbeitrag“ gleichzuhalten)

35 Bei einem allfälligen Vergleich mit gesetzlichen Pensionsversicherungsträgern wäre somit ein fiktiver Dienstgeberbeitrag einzurechnen.

Landeslehrer) auf die tatsächlichen Pensionsausgaben und –einnahmen ab,<sup>36</sup> so errechnet sich ein Deckungsgrad von rund 20 Prozent.<sup>37</sup>

**16.1.** Die genauere Analyse der Ausgaben- und Einnahmensituation bei den Landesbediensteten (ohne Landeslehrer) zeigt folgendes Ergebnis:

Tabelle 8: Übersicht Ausgaben und Einnahmen des Landes für pensionierte Landesbedienstete

Landesbedienstete ohne Landeslehrer					
	2010	2011	2012	Diff. von 2011 auf 2012	
				absolut	in Prozent
<b>Ausgaben</b>					
Pensionen aus öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis	148.100.436,64	151.707.526,20	153.947.656,88	2.240.130,68	1,5
Pensionen aus dem ehemaligen SV-Fonds	216.216,71	205.131,51	131.785,35	-73.346,16	-35,8
Provisionen nach der DPO	7.627.712,56	7.205.121,38	7.013.168,01	-191.953,37	-2,7
Sonstige Pensionsleistungen	420.428,82	382.667,69	624.373,29	241.705,60	63,2
Pensionsvorschüsse	9.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,0
Überweisungsbeiträge	93.022,33	194.861,44	232.245,48	37.384,04	19,2
<b>Gesamt</b>	<b>156.466.817,06</b>	<b>159.700.308,22</b>	<b>161.954.229,01</b>	<b>2.253.920,79</b>	<b>1,4</b>
<b>Einnahmen</b>					
Pensionen aus öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis	56.286.050,93	44.151.983,47	37.815.674,27	-6.336.309,20	-14,4
Pensionen aus dem ehemaligen SV-Fonds	2.530,95	2.501,88	3.305,38	803,50	32,1
Provisionen nach der DPO	43.472,30	43.771,46	41.502,33	-2.269,13	-5,2
Pensionsvorschüsse	14.120,00	13.614,50	9.512,00	-4.102,50	-30,1
Überweisungsbeiträge	1.575.205,65	1.009.820,24	1.767.276,19	757.455,95	75,0
<b>Gesamt</b>	<b>57.921.379,83</b>	<b>45.221.691,55</b>	<b>39.637.270,17</b>	<b>-5.584.421,38</b>	<b>-12,3</b>
<b>Saldo</b>	<b>-98.545.437,23</b>	<b>-114.478.616,67</b>	<b>-122.316.958,84</b>		
Deckungsgrad in Prozent	37,0	28,3	24,5		

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Rechnungsabschlussdaten des Landes

- 36 Dabei rechnete der LRH bei den Ausgaben Pflegegeldzahlungen, Vorschüsse und Überweisungsbeiträge sowie bei den Einnahmen gewidmete Zinserträge aus Veranlagungen des Landes, Rückzahlungen aus Vorschüssen sowie vereinnahmte Überweisungsbeiträge heraus.
- 37 Bei den öö. Gemeinden liegt der durch die Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der pragmatisierten Gemeindebediensteten erwirtschaftete Deckungsgrad ebenfalls bei rund 20 Prozent. Gemäß § 163 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 haben die Gemeinden neben dem vom Beamten einbehaltenen Pensionsbeitrag zusätzlich das Vierfache dieses Beitrages an das Land zu leisten. Bei den Landeslehrern deckten die Einnahmen aus Pensionsbeitrag und Pensionssicherungsbeitrag 2012 knapp 23 Prozent der Ausgaben.

Das Land leistet weiters für die im Aktivstand befindlichen Beamten sowie die der Pensionskasse beigetretenen Vertragsbediensteten folgende Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse (siehe auch Berichtspunkt 1):

Tabelle 9: Ausgaben des Landes zum Pensionskassensystem der Bediensteten

Pensionskassenbeiträge des Landes als Dienstgeber - 2012			
	Anzahl Personen	Ausgaben in Euro	Monatl. Ausgaben je Person in Euro (14 mal)
Beamte der Landesverwaltung	2570	4.510.972,35	125
Vertragsbedienstete der Landesverwaltung	1735	582.201,51	24
<b>Gesamt</b>	<b>4305</b>	<b>5.093.173,86</b>	<b>85</b>

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke des Landes und einer Auswertung aus dem IPA

- 16.2.** Der weitaus größte Teil der Ausgaben entfiel auf die Pensionen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (2012: rd. 154 Mio. Euro). In dieser Gruppe sind die Ausgaben für Ruhebezüge mit Abstand am höchsten. Während die Ausgaben für die Versorgungsbezüge im Zeitraum 2010 bis 2012 bei rund 25 Mio. Euro konstant blieben, stiegen die Ruhebezüge von 2010 auf 2011 um 2,8 Prozent und von 2011 auf 2012 um rd. 4,4 Prozent auf rd. 123,2 Mio. Euro an.<sup>38</sup> Spürbare Ausgabenreduktionen von rd. 2,3 Mio. Euro gab es beim Pflegegeld, da die Auszahlung seit Anfang 2012 beim Bund konzentriert ist. 2012 erfolgten nur noch Auszahlungen aus bereits zuvor laufenden Verfahren.

Die legislativen Maßnahmen verfolgten auch den Zweck, den Deckungsgrad zu erhöhen (siehe Punkt 23.1 im Bericht des Bundes-Rechnungshofes „Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark“<sup>39</sup>).

Daher empfiehlt der LRH, diesen laufend zu beobachten und – zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems – zu steuern.

## Blick in die Zukunft

- 17.1.** Die Abteilung Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit der Direktion Personal anlässlich der Pensionsnovellen 1999 und 2005 diverse Berechnungen über mögliche zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Im Zuge der Prüfung stellte die Abteilung Statistik dem LRH auf Basis aktualisierter Daten diverse Prognosen zur Verfügung. Diese zeigen für die Landesverwaltung (inkl. ausgegliederte Unternehmen) nachstehende Ergebnisse.

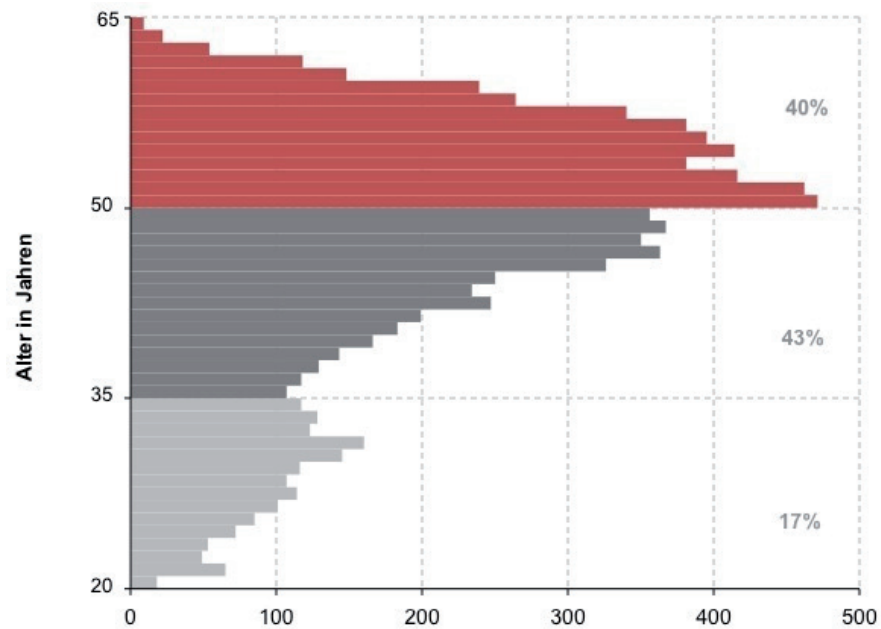
### 38 Anhebung der Pensionen

- am 1.1.2011 um 1,13 Prozent (wobei über einer monatlichen Pension von 3.360 Euro nur eine Mindervalorisierung in Höhe von 0,565 Prozent erfolgte)
- am 1.2.2012 Anhebung um 2,05 Prozent (über 3.384 Euro Mindervalorisierung in Höhe von 1,025 Prozent, über 6.345 Euro unterblieb die Valorisierung)
- am 1.1.2013 Anhebung um 0,86 Prozent (über 3.552 Euro Mindervalorisierung in Höhe von 0,43 Prozent, über 6.660 Euro unterblieb die Valorisierung)

### 39 Bericht des Bundes-Rechnungshofes GZ 001.504/230-S3-1/08 aus Dezember 2008

Die folgende Grafik zeigt die Altersstruktur aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung. Dabei ist zu beachten, dass das Land einen hohen Anteil an weiblichen Mitarbeiterinnen hat, welche im ASVG System (Vertragsbedienstete) noch bis 1.1.2024 ein Regelpensionsantrittsalter von 60 Jahren haben:

Abbildung 5: Altersstruktur der im Dienststand befindlichen Landesbediensteten

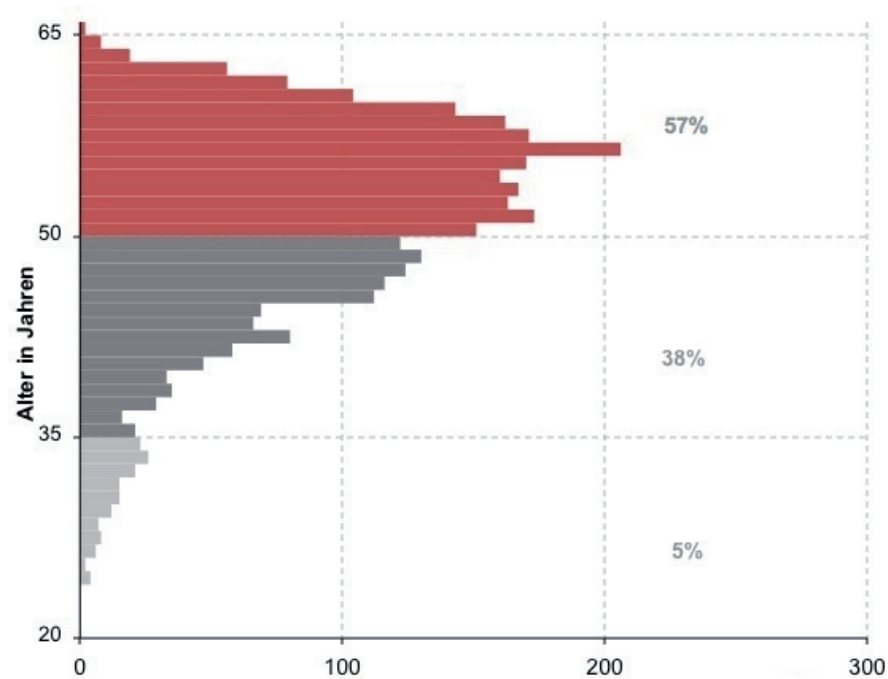


Quelle: Abteilung Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung

Die Altersstruktur der aktiven Beamten im Jahr 2014 weist eine noch stärkere Überalterung auf. Mehr als 55 Prozent aller pragmatisierten Landesbediensteten im Aktivstand sind älter als 50 Jahre.<sup>40</sup>

40 Bei den pragmatisierten Bediensteten ist das gesetzliche Regelantrittsalter für weibliche und männliche Bedienstete gleich.

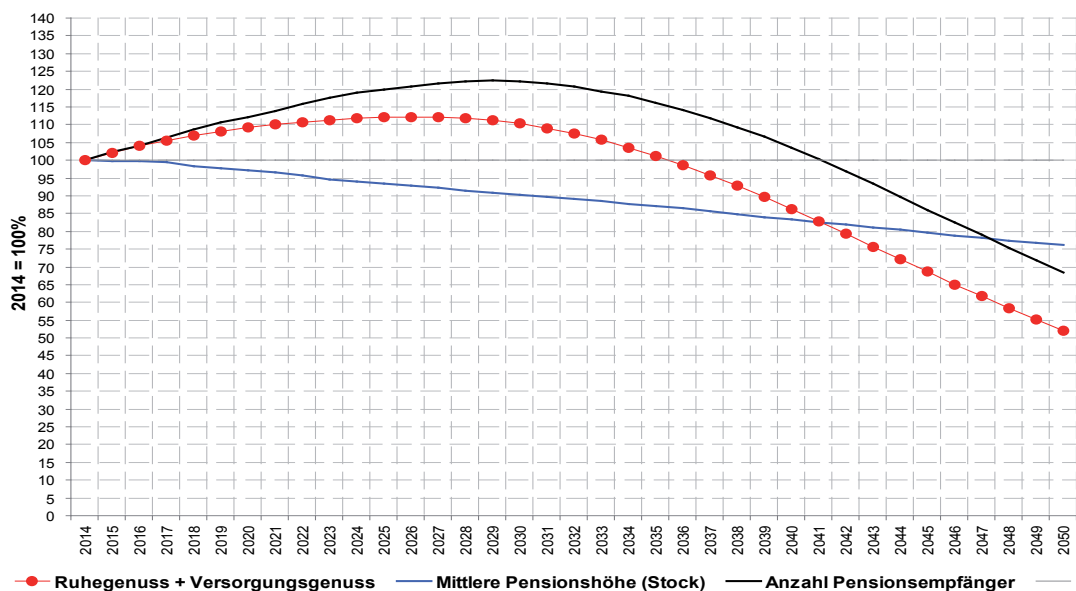
Abbildung 6: Altersstruktur der im Dienststand befindlichen Landesbeamten



Quelle: Abteilung Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung

Die folgende Grafik prognostiziert die prozentuelle Entwicklung der Anzahl an Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie des dafür erforderlichen finanziellen Aufwandes.<sup>41</sup>

Abbildung 7: Prognose über zukünftige Entwicklung der Pensionen des Landes



Quelle: Abteilung Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung

41 Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass die Lohnerhöhung jeweils im Ausmaß der Inflationsrate liegt. Die in der Grafik dargestellte (relative) Entwicklung des finanziellen Aufwandes bildet daher die reale Entwicklung ab und lässt inflationsbedingte Pensionserhöhungen außer Acht. Nominell betrachtet würden die Anstiege daher aufgrund der jährlichen Pensionsanpassungen noch höher ausfallen. Weitere Annahmen sind eine gleichbleibende Pragmatisierungsquote in der Landesverwaltung und ein allgemeiner Pragmatisierungsstopp in den (ausgegliederten) Unternehmen.

**17.2.** Aus den Zukunftsbildern können nach Ansicht des LRH unterschiedliche Anforderungen an das Land abgeleitet werden:

Zum einen werden in den kommenden Jahren sehr viele Mitarbeiter des Landes aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. Dies erfordert große Anstrengungen im Bereich des Personalrecruitings, vor allem besteht aber die Gefahr des Wissensverlustes. Aus Sicht des LRH wird daher beim Übertritt vom Berufsleben in die Pension verstärkt Wissensmanagement betrieben werden müssen. Auch die Risiken im Zusammenhang mit Nachbesetzungslücken werden tendenziell steigen.

Folgt man den Berechnungen der Abteilung Statistik, werden die Ausgaben des Landes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis 2026 kontinuierlich ansteigen und erst 2036 unter das Niveau des Jahres 2014 sinken. Diese Entwicklung wird stark durch die legislativen Maßnahmen des Landes, die im Ergebnis das Niveau der Ruhebezüge deutlich senken und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter sukzessive anheben werden, mitbeeinflusst. Gerade diese Prognose zeigt, dass die laufende Steuerung der Entwicklung anhand einer konkreten Zielvorgabe aus finanzieller Sicht wichtig ist. (siehe Punkt 3).

5 Beilagen

Linz, am 13. Mai 2014

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-100000-1/12-2014-HE,  
zur Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Pensionspraxis bezüglich  
Landes- und Gemeindebediensteter"

Ort und Datum:

LRH, am 4.3.2014

Teilnehmende Organisationen:

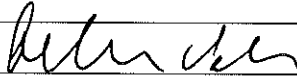
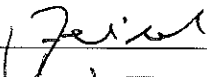

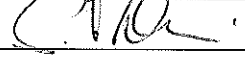
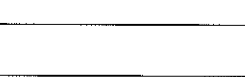
- Direktion Personal
- Direktion Bildung und Gesellschaft
- Landesschulrat für OÖ

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

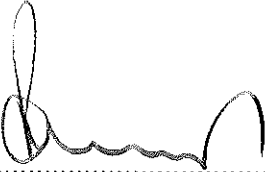
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.


1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

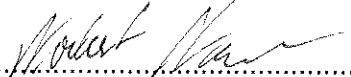
Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
LSR	Peter SONNBERGER			✓
-in	Andreas ZEISEL			X
Bus	Dietmar KOPPENSTEINER			
Peris	Helmut ILK			X
BO.D	SONJA WEIDINGER			X

LRH:

  
Direktor Friedrich Pammer

  
Dr. Werner Heftberger

  
Mag. Dr. Birgit Fuchshuber

  
Ing. Norbert Sterrer MPA BA

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-100000-1115-2014-HE,  
zur Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Pensionspraxis bezüglich  
Landes- und Gemeindebediensteter"

Ort und Datum:

LRH, am 6.3.2014

Teilnehmende Organisationen:

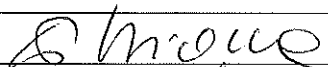

- Oö. Landesholding GmbH

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

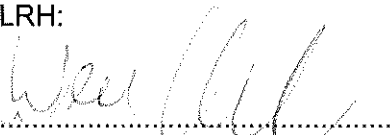
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.


1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
LAHO	WIDERA		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
LAHO	TREICHL		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

LRH:

  
.....  
Dr. Werner Heftberger

  
.....  
Mag. Dr. Birgit Fuchshuber

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-100000-1/ -2014-HE,  
zur Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Pensionspraxis bezüglich  
Landes- und Gemeindebediensteter"

Ort und Datum:

LRH, am 11.3.2014

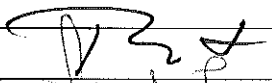
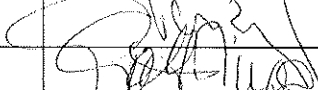
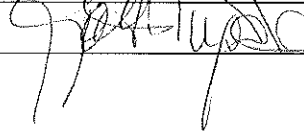
Teilnehmende Organisationen:

- Oö. Gesundheits- und Spitals AG

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

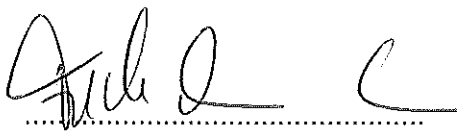
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
gespaog	RUPPRECHT		X	
gespaog	PERNHOPF		X	
gespaog	GATTRINGER		X	

LRH:

  
.....  
Dr. Werner Heftberger

  
.....  
Mag. Dr. Birgit Fuchshuber

**Schachermayr, Andrea**

---

**Von:** Blaetterbinder Johannes Michael [Johannes.Blaetterbinder@energieag.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 05. März 2014 13:32  
**An:** Post, Lrh  
**Betreff:** AW:



Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger !

Danke für die Übermittlung der Unterlage.  
Ich darf Ihnen mitteilen, dass ich auf die Abgabe einer Stellungnahme zur  
Besprechungsunterlage verzichte.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Johannes Michael Blätterbinder

**Von:** Anita.Maurer@Lrh-ooe.at [mailto:Anita.Maurer@Lrh-ooe.at] **Im Auftrag von** Post@Lrh-ooe.at  
**Gesendet:** Dienstag, 04. März 2014 10:25  
**An:** Blaetterbinder Johannes Michael  
**Betreff:**

Sehr geehrter Herr Mag. Blätterbinder,

ich beziehe mich auf unser gestriges Telefonat und übersende anbei vereinbarungsgemäß die geänderte  
Besprechungsunterlage. Sollte diese für Sie passen, so ersuche ich um Mitteilung, dass Sie auf die Abgabe  
einer Stellungnahme verzichten. Andernfalls ersuche ich um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Werner Heftberger



**Oö. Landesrechnungshof**  
Promenade 31, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/7720-11426  
Fax: +43(0)732/7720-214089  
[post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

---

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur fuer den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfaeltigung durch andere als den  
Adressaten ist verboten. Wenn Sie die Sendung irrtuemlich erhalten, verstaendigen Sie bitte unverzueglich den Absender.  
This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee. If you receive this  
message by mistake, please advise the sender.

**Schachermayr, Andrea**

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel.	06. März 2014
Lrh .....	Blg. ....

AE

**Von:** Michael HINTENAUUS [michael.hintenaus@hypo-ooe.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 05. März 2014 18:12  
**An:** Post, Lrh  
**Cc:** Andreas MITTERLEHNER  
**Betreff:** Antwort: Besprechungsunterlage IP Pensionspraxis bezüglich Landes- und Gemeindebediensteter

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

Wie besprochen bestätige ich Ihnen, dass wir seitens der HYPO OÖ aufgrund des Ergebnisses auf eine formale Schlußbesprechung verzichten können.  
Besten Dank und schönen Abend!

Freundliche Grüße  
**Prok. Mag. Michael HINTENAUUS**

**HYPO OBERÖSTERREICH**  
Personal

4010 Linz, Landstraße 38  
Tel: +43 732 7639 54640  
Fax: +43 732 7639 954997  
Mobil: +43 676 81430640  
<mailto:michael.hintenaus@hypo-ooe.at>  
<http://www.hypo.at>  
[http://www.facebook.com/HYPO\\_at](http://www.facebook.com/HYPO_at)  
[http://www.twitter.com/HYPO\\_at](http://www.twitter.com/HYPO_at)

Wir schaffen mehr Wert.

Von: <Post@Lrh-ooe.at>  
An: <michael.hintenaus@hypo-ooe.at>,  
Datum: 28.02.2014 08:06  
Betreff: Besprechungsunterlage IP Pensionspraxis bezüglich Landes- und Gemeindebediensteter  
Gesendet von: <Anita.Maurer@Lrh-ooe.at>

Sehr geehrter Herr Hintenaus,

ich beziehe mich auf unser zuletzt geführtes Telefonat und übersende – wie angekündigt – jenen Teil der Besprechungsunterlage (des Berichtsentwurfes), der Ihr Unternehmen betrifft.

Ich werde mich Anfang nächster Woche telefonisch melden, um die weitere Vorgangsweise mit Ihnen zu besprechen.

Ich ersuche, im Sinne der Vorgaben des Oö. Landesrechnungshof-Gesetzes die Besprechungsunterlage vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

06.03.2014